

Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet



**Köln, 12. Oktober 2005**

**Stellungnahme der IAWR Internationalen Arbeitsgemein-  
schaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet  
zum**

**Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND  
OF THE COUNCIL on environmental quality standards and pollution  
control in the field of water policy and amending Directive  
2000/60/EC (Liste prioritärer Stoffe)**

Parkgürtel 24  
50823 Köln  
Deutschland

Telefon (++49) 221 178-2991  
Telefax (++49) 221 178-2991  
iawr@iawr.org

Präsident  
Sen. E. h. Dipl.-Ing.  
Helmut Haumann

Geschäftsführer  
Franz-Josef Wirtz

Stadtparkasse Köln  
BLZ 370 501 98  
Kto Nr.: 44 79 29 68

Die Vorschläge und Bewertungen der IAWR beruhen auf der Grundlage des IAWR – Rhein – Memorandums 2003, den Empfehlungen und der Expertise der ARW (Arbeitsgemeinschaft der Rheinwasserwerke), der AWBR (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee – Rhein, der RIWA (Verein der Flusswasserwerke NL) sowie der Berücksichtigung der Positionen des BGW (Bundesverband der Gas- und Wasserwirtschaft e. V.), der AWWR (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke an der Ruhr) und des DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches).

Die **Kernaussagen** dieses Papiers sind:

- Die IAWR begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, für die Substanzen auf der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik die noch ausstehenden Maßnahmen für Emissionsbegrenzungen und die Definition der Qualitätsziele für die Gewässer EU-weit zu regeln
- IAWR unterstützt in weiten Teilen die Vorschläge der EU-Kommission, muss aber aus Sicht der Trinkwassergewinnung für einige Stoffe auf Grundlage des IAWR – Rhein – Memorandums 2003 strengere Anforderungen formulieren
- IAWR bezieht sich bei den Umweltqualitätsstandards auf maximal zulässige Höchstkonzentrationen.
- Weiterhin sieht IAWR Handlungsbedarf für zusätzliche Stoffe, die in der derzeitigen Liste der Kommission nicht geregelt sind.

Die EU-Kommission muss Vorschläge für Begrenzungen bzw. zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen einschließlich eines entsprechenden Zeitplans vorlegen. Auch schlägt die Kommission nach Artikel 16 Abs. 7 Qualitätsnormen für die Konzentration der prioritären Stoffe in Oberflächenwasser, Sedimenten und Biota vor. Mit dem Vorschlag der Kommission soll für das Jahr 2015, wie in der WRRL gefordert, der gute chemische Zustand definiert werden.

Diesem Anspruch wird der Richtlinienvorschlag jedoch nicht gerecht. Er bleibt vielmehr weit hinter den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zurück.

Im Widerspruch zur Vorgabe der Artikel 10 (Kombinierter Ansatz) und 16 der WRRL werden leider gerade keine Vorschläge zur Begrenzung von Einleitungen (Emissionsbegrenzungen) für die Substanzen der Liste prioritärer Stoffe vorgeschlagen.

Nach Artikel 174 des EG-Vertrags sowie dem Erwägungsgrund 11 der WRRL soll die gemeinschaftliche Umweltpolitik „auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip ... beruhen“. Im Vorschlag der Kommission werden hingegen ausschließlich Güteziele für diese Stoffe in Gewässern in einer Höhe vorgeschlagen, die den Vorsorgegrundsatz ad absurdum führt. Denn bereits heute werden in den Gewässern der Gemeinschaft, wie z.B. im Rhein, Gehalte für diese Stoffe erreicht, die um die Faktoren 10 bis 100 niedriger liegen als die vorgeschlagenen Güteziele der Kommission.

Zu bedenken ist hier insbesondere, auch, dass das bislang geltende Verschlechterungsverbot den Beweis für seine Wirksamkeit noch schuldig ist und überdies solche, scheinbar ökotoxikologisch zulässigen Belastungen in keiner Weise eine von der WRRL ja geforderte „gute ökologische“ Qualität abbildet. Es gehören in diese Bewertung ja gerade nicht nur die toxikologischen Belastungsgrenzen von nur 5 Biota, sondern, wie bei der Gewässerstruktur ebenfalls angehalten, der vom Menschen unbeeinflusste Referenzzustand. Und der sieht für die untersuchten prioritären Stoffe nicht solche völlig unnatürlich hohen Belastungen vor.

Insbesondere sind die vorgeschlagenen Höchstkonzentrationen unter dem Gesichtspunkt der Nutzung von Oberflächenwasser als Trinkwasserressource viel zu hoch angesetzt.

In Artikel 7 der WRRL wird der besondere Schutz der Trinkwassernutzung herausgestellt. Auch ist dort das Ziel formuliert, den technischen Aufwand für die Aufbereitung zu reduzieren. Aus Gründen der Richtlinienkohärenz müssen die Vorgaben der EG-Trinkwasserrichtlinie umfassend bei der Qualitätszielableitung für Oberflächengewässer Berücksichtigung finden.

IAWR hält es für erforderlich, dass das Schutzgut „Trinkwasserversorgung“ inzwischen auf alle Gewässer, - auch diejenigen, die noch nicht als solche ausgewiesen oder noch nicht in dieser Weise genutzt werden - ausgeweitet wird. Es ist nämlich leider keineswegs sichergestellt, dass vorhandene Trinkwasserversorgungen in ihrer

Existenz geschützt würden; vielmehr müssen immer wieder auch Gewinnungsstandorte wegen Nutzungskonkurrenz aufgegeben werden. Es muss dann auf neue Standorte und Ressourcen ausgewichen werden, die ohne den heute schon vorzusehenden Schutz aller Gewässer nicht verfügbar sind.

Die Vorgaben der EG-Trinkwasserrichtlinie sollten mit natürlichen Aufbereitungsverfahren wie der Bodenpassage, der Uferfiltration, der Langsandsandfiltration oder der Düneninfiltration einzuhalten sein.

Dieses Ziel, das auch von der IKSR Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins, in der die EU ebenfalls Mitglied ist, ausdrücklich formuliert und mitgetragen wird, kann mit den nun vorgeschlagenen Qualitätszielen allerdings unmöglich erreicht werden. Vermisst werden in diesem Zusammenhang übrigens weiterhin auch Qualitätsziele für hygienisch-mikrobiologische Parameter

Als europäisches Leitmodell für die Formulierung von Gütezielen unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Trinkwassernutzung weisen wir daher noch mal ausdrücklich auf die internationale Übereinkunft der IKSR (Internationale Kommission zum Schutze des Rheins) für das Rheineinzugsgebiet hin, die zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten unter Beteiligung der Europäischen Kommission erfolgreich verhandelt worden ist.

Nicht nur unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität oder etwaiger genotoxischer Effekte sind die vorgeschlagenen Maximalen Höchstkonzentrationen viel zu hoch angesetzt; sie widersprechen auch dem derzeit festgelegten Schutzniveau der EG-RL 75/440/EWG sowie dem Verschlechterungsverbot, das überdies auch noch mal ausdrücklich in Artikel 7 Abs. 3 der Wasserrahmenrichtlinie enthalten ist.

Erfahrungen mit bekannten Schadstoffen wie DDT oder TBT (org. Zinnverbindungen) zeigen, dass auch die aktuell zur Verfügung stehenden Tests nicht geeignet sind, mittel- und langfristige genotoxische Effekte sowie endokrine (hormonelle) Wirkungen vorherzusagen.

Vor diesem Hintergrund bittet die IAWR die EU-Kommission, bei der Formulierung von Gütezielen für die Liste prioritärer Stoffe den Stand von Wissenschaft und Forschung zu berücksichtigen. Eine konsequente Anwendung des Vorsorgegrundsatzes aus dem EG-Vertrag würde für diese Stoffe bedeuten, jede unnötige Exposition von Menschen und aquatischen Lebensgemeinschaften zu vermeiden.

In der Liste prioritärer Stoffe wird die Gruppe der gefährlichen prioritären Stoffe besonders hervorgehoben. Für diese gelten zusätzliche Anforderungen wie z.B. das sog. phasing-out.

Unplausibel ist daher der Vorschlag von vergleichsweise schwachen Qualitätszielen für diese gefährlichen prioritären Stoffe.

Nach der WRRL müssen deren Einleitungen in die Gewässer innerhalb von 20 Jahren beendet werden. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass eine reduzierte Umsetzung des Artikels 16 der WRRL, die allein auf Qualitätsziele setzt, ohne gleichzeitige Anforderungen an die Emission zu stellen, zu kurz greift. Für gefährliche prioritäre Stoffe kann der gute chemische Zustand nur durch einen Null-Grenzwert beschrieben werden. Aus Gründen der Praktikabilität könnte dieser vorläufig durch eine ausreichend empfindliche analytische Bestimmungsgrenze definiert sein.

In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass auch andere Nutzungsziele der Gewässer wie beispielsweise die Nutzung als Badegewässer, der landwirtschaftlichen Bewässerung oder der Fischerei bei der Formulierung der Grenzwerte ebenfalls nicht berücksichtigt worden sind. Auch hierfür sollten die vorgeschlagenen Qualitätsziele überprüft werden, um sicherzustellen, dass diese Stoffe nicht über die Nahrungskette in unzulässigen Gehalten in den Menschen gelangen.

Der Vorschlag der EU-Kommission für zweistufige Qualitätsziele für die Gewässer, mit Jahresmittelwerten und maximal zulässigen Konzentrationen sichert nicht die ebenfalls in der Wasserrahmenrichtlinie geforderte gute ökologische Qualität. Jahresmittelwerte sind allenfalls als Monitoringinformation akzeptabel. Die IAWR schlägt daher vor, ausschließlich maximal zulässige Höchstkonzentrationen vorzusehen. Es sollten mindestens 13 Stichproben pro Jahr gemessen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge schlägt die IAWR weiterhin Güteziele für die Gewässer vor, die die Fragen der Trinkwassernutzung, der Langzeittoxizität, der Gentoxizität, der endokrinen Wirksamkeit und des angestrebten Phasing-out für gefährliche prioritäre Stoffe nachhaltig berücksichtigen.

IAWR unterbreitet auf Grundlage des Rhein-Memorandums 2003 hinsichtlich der Umweltqualitätsstandards folgende Vorschläge:

### **IAWR-Vorschlag 1:**

#### **Umweltqualitätsstandards für prioritäre Stoffe im Oberflächenwasser**

**(MAC: Maximal zulässige Höchstkonzentration in Mikrogramm pro Liter( $\mu\text{g/l}$ ):**

#### **Teil 1)**

1)	Alachlor	0,1
2)	Anthrazen:	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
3)	Atrazin	0,1
4)	Benzol	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
5)	Pentabromdiphenylether	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
6)	Cadmium u. Verbindungen	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
7)	C10-C13 Chloralkane	0,1
8)	Chlorfenvinphos	0,1
9)	Chlorpyriphos	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
10)	1,2-Dichlorethan	0,1
11)	Dichlormethan	0,1
12)	Diethylhexylphthalat	0,1
13)	Diuron	0,1
14)	Endosulfan	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
15)	Fluoranthen	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
16)	Hexachlorbenzol	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
17)	Hexachlorbutadien	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
18)	Hexachlorcyclohexan	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
19)	Isoproturon	0,1
20)	Blei u. Verbindungen	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>

21)	Quecksilber u. Vbd.	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
22)	Naphthalin	0,1
23)	Nickel u. Vbd.	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
24)	Nonylphenol	0,1
25)	Octylphenol	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
26)	Pentachlorbenzol	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
27)	Pentachlorphenol	0,1
28)	PAH	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
	Benzo(a)pyren ff	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
29)	Simazin	0,1
30)	TBT-Verbindungen	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
31)	Trichlorbenzole	0,1
32)	Trichlormethan	0,1
33)	Trifluralin	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>

#### **Teil 2:**

1)	DDT gesamt	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
	para-para DDT	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
2 - 5)	Aldrin/Dieldrin/Endrin/Isodrin	wie Vorschlag der Kommission <b>als MAC *</b>
6)	Tetrachlorkohlenstoff	0,1
7-8)	Tetrachlorethylen/Trichlorethylen	0,1

**\* : MAC: Maximal zulässige Höchstkonzentration in Mikrogramm pro Liter(µg/l)**

## **IAWR-Vorschlag 2:**

### **Aufnahme mindestens zusätzlicher weiterer Substanzen in die Liste prioritärer Stoffe**

#### *Begründung:*

Schon Ende der 90er Jahre war allen an der Diskussion zur Liste prioritärer Stoffe Beteiligten klar, dass die erste Liste von 32 prioritären Substanzen aus dem Jahre 2001 nur ein erster Schritt sein kann. Vor diesem Hintergrund hatte die EU-Kommission bereits auf den Expertenhearings 1998 und 1999 sog. Kandidatenlisten befürwortet. Auch sieht die Rahmenrichtlinie vor, dass die Liste im Turnus alle 5 Jahre an die neuesten Erkenntnisse angepasst werden soll. Danach sollten weitere zu prüfende Substanzen aufgenommen werden mit dem Ziel, bei Bedarf die Liste prioritärer Stoffe zu erweitern. Dies begrüßt die IAWR.

Die IAWR fordert die EU-Kommission auf, mindestens die folgenden 17 Substanzen hinsichtlich einer Aufnahme in die prioritäre Stoffliste zu prüfen. Die Vorschläge resultieren aus den mehr als 20-jährigen Erfahrungen der Wasserunternehmen im Rahmen ihrer Überwachungen der großen Flüsse Rhein, Main, Donau und Elbe:

- **Trialkylphosphate:** Tris (2-Chlorethyl)phosphat, Tris (2-Chlorpropyl)phosphat
- **Alkylamine:** Diethylamin/Dimethylamin
- **Komplexbildner:** EDTA/DTPA
- **Arylsulfonate:** 1,5-Naphthalindisulfonat
- **Pestizide:** Glyphosat/AMPA, Mecoprop, Bentazon
- **Arzneimittel:** Carbamazepin, Diclofenac
- **Endokrin wirksame Stoffe:** Bisphenol A
- **Röntgenkontrastmittel:** Amidotrizoat, Iopamidol
- **Benzinadditive:** MTBE, ETBE

## **IAWR-Vorschlag 3:**

### **Auswahlverfahren für prioritäre Stoffe weiterentwickeln**

#### *Begründung:*



Die IAWR befürwortet eine Weiterentwicklung des COMMPS-Verfahrens zur Aufnahme von Stoffen in die prioritäre Stoffliste. Dies betrifft insbesondere folgende 3 Punkte:

- Es sollte sichergestellt sein, dass das Monitoring von möglichen Problemstoffen in allen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt wird, um auszuschließen, dass relevante Stoffe wegen fehlender Messdaten nicht geregelt werden.
- Für die Bestimmung der Trinkwasserrelevanz von Stoffen sollten die Faktoren **Persistenz** und **Exposition** gegenüber der **Toxizität** stärker gewichtet werden. Hintergrund ist die Belastung einiger Gewässer mit i.d.R. gut wasserlöslichen und gleichzeitig sehr langlebigen Substanzen mit hoher Exposition für Mensch und aquatische Lebensgemeinschaften, die ansonsten durch das Bewertungsraster fallen würden (z.B. Komplexbildner). Dieses Ranking ist kongruent dem aktuell im Rahmen der Konsultation des REACH-Prozesses diskutierten Vorgehen.
- Zur Verringerung der in den Gewässern gefundenen Gehalte an Medikamentenwirkstoffen und Röntgenkontrastmitteln sollte nach Auffassung der IAWR wie bei den Pestiziden oder den veterinärmedizinischen Produkten deren Wassergefährdung bei der Zulassung berücksichtigt werden. Auch sind gezielte Maßnahmen der Behandlung von Abwässern aus Krankenhäusern und nuklearmedizinischen Kliniken sinnvoll (Emissionsansatz).

Mit freundlichen Grüßen



Franz – Josef Wirtz  
Geschäftsführer